

sprechend nur fachlich und staatspolitisch qualifizierte Lehrer einzusetzen sind. Alle Lehrkräfte, die ab 1. September 1954 neu an Sonderschulen eingestellt werden, sind von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zu bestätigen.

§ 3

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Zur weiteren Verbesserung der Erziehung und Bildung der Kinder in Hilfs-, Gehörlosen- und Blindenschulen sind für diese Sonderschularten aus den vorhandenen Entwürfen Lehrpläne zu entwickeln. Für die Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte sind Lehrplanrichtlinien für die Erziehungs- und Bildungsarbeit herauszugeben, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Grundschule durchzuführen ist

§ 4

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wird beauftragt, zur weiteren Qualifizierung der Sonderschullehrer und zur Unterstützung ihrer Arbeit

- a) ab 1. September 1954 methodische Handreichungen und zur Pflege des Erfahrungsaustausches
- b) ab 1. Januar 1955 eine Fachzeitschrift für das Sonderschulwesen herauszugeben.

§ 5

Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung

Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut wird beauftragt, Material für die Stillarbeit und andere Hilfsmaterialien zur Verbesserung des Unterrichts in Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte in Krankenanstalten und Heilstätten sowie in weniggegliederten Hilfsschulen zu entwickeln. Das erste Material soll zum 1. September 1955 zur Verfügung stehen.

§ 6

Zu § 12 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden beauftragt, Zentralhilfsschulen einzurichten. Durch die Schaffung von Internaten an den Zentralhilfsschulen und die volle Ausnutzung der gegebenen Verkehrsverbindungen sollen die weniggegliederten Hilfsschulen abgeschafft werden.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke werden angewiesen, gemeinsame Zentralisierungsmaßnahmen mehrerer Kreise zu koordinieren und die Entwicklung der Zentralhilfsschulen in den Kreisen zu kontrollieren.

§ 7

Zu § 17 der Verordnung

Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel wird beauftragt, die erforderlichen Lehrmittel für das Sonderschulwesen zu entwickeln und den Erfahrungsaustausch der Lehrer für die Selbstanfertigung von Lehrmitteln zu organisieren. Im Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel ist ein Arbeitsgebiet Sonderschulen zu schaffen.

§ 8

Zu § 18 der Verordnung

Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wird beauftragt, auf der Grundlage der Lehrpläne für Hilfs- und Gehörlosenschulen im verstärkten Maße die erforderlichen Lehrbücher und methodischen Anleitungen zu ihrer Verwendung zu entwickeln und die Abteilung Sonderschulen des Verlages zur Durchführung dieser Aufgaben entsprechend mit Fachkräften zu besetzen. Es ist zu gewährleisten, daß die Lehrbücher für die Fächer Deutsch und Rechnen den Schulen spätestens am 1. September 1957 zur Verfügung stehen.

§ 9

Zu § 19 Abs. 2 der Verordnung

Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes Halle wird angewiesen, alle Sonderschulen der Stadt Halle zur Verbesserung der methodischen und schulpraktischen Ausbildung der Studenten am Institut für Sonderschulwesen der Universität Halle zu Vorbildlichen, beispielgebenden Erziehungseinrichtungen zu entwickeln. Dabei sind vordringlich die materielle Lage dieser Schulen mit dem Ziel der Entwicklung vollausgebauter Systeme ständig zu verbessern und qualifizierte Sonderschulpädagogen einzusetzen.

§ 10

Zu § 19 Abs. 3 der Verordnung

Den an den Lehrerbildungsstätten in der Ausbildung befindlichen Lehrerstudenten ist innerhalb ihrer Ausbildung eine Einführung in das Sonderschulwesen und die Arbeit der einzelnen Sonderschularten zu geben, um die Studenten mit den Aufgaben des Sonderschulwesens und den Grundlagen für die Durchführung der Überweisungsverfahren der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln in Sonderschulen bekanntzumachen.

§ 11

Zu § 27 der Verordnung

Zur zentralen Anleitung der Weiterbildung der Lehrer an Sonderschulen ist im Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ein Pädagogisches Kabinett für das Sonderschulwesen zu entwickeln und entsprechend seinen Aufgaben mit Fachkräften der Sonderschulpädagogik zu besetzen.

§ 12

Zu § 33 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen sich mehr als bisher für den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens einsetzen und zur Durchführung dieser Aufgabe die volle Unterstützung der Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke gewinnen. Es müssen im verstärkten Maße die Sonderschulen geschaffen werden, die noch fehlen, um die allseitige Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln zu gewährleisten.

(2) In jedem Bezirk sind wenigstens eine vollausgebaute Sonderschule für Körperbehinderte, eine Schwerhörigenschule sowie eine Sprachheilschule einzurichten. Den Schulen sind Internate anzugliedern.

(3) Die im Aufbau befindlichen Sehschwachen- und Schwerhörigenschulen sind bis zum 1. September 1956 zu vollausgebauten Systemen mit Berufsschulanteilen für eine zentralisierte Berufsausbildung zu entwickeln.

(4) Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit der Blindenschulen ist es erforderlich, bis zum 1. September 1955 an den Blindenschulen Karl-Marx-Stadt und Königs Wusterhausen je einen Kindergarten und an der Blindenschule Karl-Marx-Stadt einen Hilfsschulanteil aufzubauen.

(5) Die Erziehung und Bildung der Gehörlosen ist bis zum 1. September 1956 durch die Einrichtung von Kindergärten an den Gehörlosenschulen Halberstadt, Erfurt, Ludwigslust und Eberswalde, durch die Erweiterung aller Kindergärten an Gehörlosenschulen zu dreistufigen Systemen bis zum 1. September 1958 und durch die Entwicklung eines Hilfsschulanteiles an der Gehörlosenschule Eberswalde zum 1. September 1955 zu verbessern.

(6) An den Hilfsschulen sind in verstärktem Maße Berufsschulanteile zu entwickeln. Neben den Städten